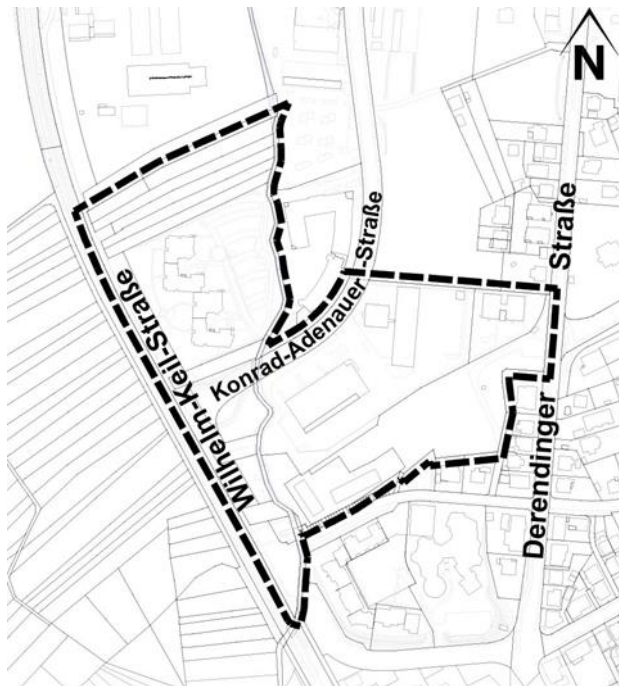


**Öffentliche Bekanntmachung
vom 15. Oktober 2025**

Inkrafttreten der Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich „Mühlbachäcker“ in Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in öffentlicher Sitzung am 27. März 2025 beschlossen, für das Gebiet „Im Brühl – Mühlbachäcker“ einen Bebauungsplan zusammen mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat daraufhin der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in seiner Sitzung am 29. September 2025 für einen Teilbereich dieses Gebiets eine Veränderungssperre im Bereich „Mühlbachäcker“ als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich „Mühlbachäcker“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich „Mühlbachäcker“ kann beim Fachbereich Baurecht, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die oben genannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich kann die Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich „Mühlbachäcker“ im Internet auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter www.tuebingen.de/ortsrecht – Veränderungssperre im Bereich „Mühlbachäcker“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

DocuSigned by:

Anja Degner-Baxmann
588AB6F5E9BF476...

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tübingen, 15. Oktober 2025

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister